

881.

Bericht und Gesetzesentwurf
der
Grossratskommission
für
Revision des Grossratsreglementes.

Dem Grossen Rate vorgelegt den 12. Oktober 1891.
Den Mitgliedern gedruckt zugestellt den 15. August 1891.

An den hohen Grossen Rat.

Tit.

In der Sitzung vom 17. November 1890 haben Sie den Anzug des Herrn E. Wullschleger betreffend Revision des Grossratsreglementes erheblich erklärt und zur Berichterstattung einer Kommission von 7 Mitgliedern überwiesen, welche vom Bureau zu wählen war.

Diese Kommission hat die Mitglieder des Grossen Rates und den Regierungsrat mit Zirkular vom Dezember 1890 ersucht, ihre Wünsche um Abänderung des bestehenden Reglementes zur Kenntnis zu bringen und es haben dieser Einladung die Herren A. Burckhardt-Bischoff, L. Dietrich, E. Göttisheim, Dr. A. Huber-Burckhardt, Regierungsrat Dr. Speiser, Rob. Stünzi-Sprüngli und E. Wullschleger entsprochen.

Die Kommission hat sodann das Reglement in 5 Sitzungen in erster Lesung durchberaten, worauf das Tit. Finanzdepartement mit Eingabe vom 20. Mai 1891 die nochmalige Änderung der Bestimmungen betreffend Nachtragskredite und Budgetüberschreitungen anregte. Die zweite Lesung fand am 1. Juli 1891 statt, und legen wir Ihnen hiemit deren Resultat vor.

Die Kommission glaubte davon absehen zu sollen, das bestehende Grossratsreglement, welches im allgemeinen sich als ganz sachgemäss bewährt hat, vollständig umzugestalten, und beschränkte sich darauf, die durch die neue Verfassung gebotenen Änderungen vorzunehmen und einzelne Punkte neu zu beordnen, deren Modifikation die veränderten Verhältnisse ange-

zeigt erscheinen lassen. Wir gestatten uns, diese Änderungen im einzelnen kurz zu besprechen, wobei wir bloss Redaktionsänderungen nicht speziell erwähnen. Wir führen auch nur die Beschlüsse der jeweiligen Mehrheit und deren Motive an, indem wir den Mitgliedern der Kommission anheim stellen, abweichende Ansichten in Ihrer Mitte selbst zu vertreten.

§ 1. Die Zahl von sechs ordentlichen Sitzungen genügt längst nicht mehr zur Erledigung der zahlreichen Geschäfte; wir beantragen die in § 37 der Verfassung vorgesehenen neun Sitzungen auf die Monate Januar (neu), Februar, März, April (neu), Mai, Juni, Oktober, November (neu) und Dezember zu verlegen. Als Besammlungstag haben wir den zweiten Montag beibehalten, da für die andern Wochentage noch grössere Inkonvenienzen sich ergaben. Den Bedenken, welche von verschiedenen Geschäftsleuten gegen die Beibehaltung des Montags geäussert wurden, suchten wir dadurch Rechnung zu tragen, dass wir in § 6 nur Nachmittagssitzungen in Aussicht nahmen.

§ 3 ist unverändert. Dagegen nehmen wir hier Veranlassung, die Anregung zu machen, es möchte in in dem bisherigen Sitzungssaal für bessere Ventilation und eine zweckmässigere Beleuchtung gesorgt werden.

§ 6. Wir sind der Ansicht, dass bei einem pünktlichen Beginn der Sitzung um 2 Uhr nachmittags ein grosses Arbeitspensum sich erledigen lässt. Dabei hoffen wir allerdings, dass die Inanspruchnahme der Mitglieder bloss für einen halben Tag dieselben zu genauer Einhaltung der Sitzungszeit veranlassen werde.

§ 8. Es erscheint überflüssig, eine bestimmte Farbe der Kleidung vorzuschreiben, da anzunehmen

ist, C
jedes

pfieh
als A

nach

Verbo
Es b
in w
noch

Sitzu
Name

Wort

gelde
jeden
wiese
Rates
tagss
für d
jenig

nung
unter

Ihren
Besti
aufge

ist, dass auch beim Fehlen einer solchen Vorschrift jedes Mitglied in anständiger Kleidung erscheinen wird.

Da Basel-Stadt eine deutschredende Stadt ist, empfiehlt es sich für den Grossen Rat, die deutsche Sprache als Amtssprache festzusetzen.

§ 9 ist der alte § 53 und gehört seinem Inhalte nach an diese Stelle.

§ 10. Wir glauben auch hier eine Anregung auf Verbesserung der Sitzungslokalität machen zu sollen. Es betrifft dies hier insbesondere die Zuhörertribüne, in welcher sich die mangelhafte Ventilation des Saales noch in erhöhtem Masse geltend macht.

§ 12. Mit Rücksicht auf die in § 14 erwähnten Sitzungsgelder muss beim Beginn jeder Sitzung ein Namensaufruf stattfinden.

§ 13. Der Begriff des Austrittes ist mit den Worten definirt: „hat weder Sitz noch Stimme“.

§ 14. Neu ist die Festsetzung von Sitzungsgeldern; eine solche erscheint angemessen, um auch jedem Bürger der auf den täglichen Verdienst angewiesen ist, die Annahme des Mandates eines Grossen Rates zu ermöglichen. Da es sich nur um Nachmittagsitzungen handelt, ist das Sitzungsgeld auf Fr. 3 für die Mitglieder aus der Stadt und auf Fr. 5 für diejenigen aus den Landgemeinden bemessen worden.

§ 17. Die Befugnis des Präsidenten zum Ordnungsruf ist nunmehr in Absatz 2 genau formulirt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Grossen Rat.

§ 18. Die Funktionen der Kanzlei sind gemäss Ihrem Beschlusse vom 22. Oktober 1883 normirt und Bestimmungen über die Entschädigung der Sekretäre aufgenommen worden.

§ 19. Wir erachten es für zweckmässig, in den Protokollen des Grossen Rates die Wiedergabe der Diskussion wieder fallen zu lassen, da die summarische Behandlung der Voten eine Benützung derselben zur Beleuchtung der gefassten Beschlüsse doch nicht ermöglicht.

§ 20. Das Verzeichnis der unerledigten Geschäfte und Aufträge soll künftig jeweilen im April den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 25. Der Bericht des Regierungsrates über die unerledigten Rückstände soll ebenfalls gedruckt mitgeteilt werden, damit der Grosse Rat an der Hand der beiden Verzeichnisse bessere Kontrolle führen kann als bisher.

§ 27. Neben den bestehenden ständigen Kommissionen, der Prüfungs-, der Budget- und der Petitionskommission ist durch § 27 der neuen Verfassung die Ernennung einer Wahlprüfungskommission geboten. Ferner erschien als zweckmässig, im Anschluss an die Praxis anderer Grossen Räte eine Redaktionskommission aufzustellen, welche die erlassenen Gesetze einer redaktionellen Nachprüfung zu unterziehen hat. Veranlassung dazu bietet die Erfahrung, dass die sog. Sitzungsredaktionen oft zu wünschen übrig lassen. Zu materiellen Änderungen soll diese Kommission selbstverständlich nicht befugt sein.

Mit Rücksicht auf zu Tage getretene Anstände ist geboten, die Kompetenz der Prüfungskommission, die erforderliche Auskunft zu verlangen und eine Revision der öffentlichen Kassen vorzunehmen, ausdrücklich zu konstatiren.

heite
werd
gemäß
zur
gefas
kussi

des

und
orde
gewä

des
neue

Recl
die
gerü

Bud
schl
Ein
Änd

und
an
wer
treff
die
übe

§ 28. Zur Vorberatung wichtigerer Angelegenheiten sollen regelmässig Spezialkommissionen ernannt werden, in Abweichung von der bisherigen Übung, gemäss welcher die Überweisung an eine Kommission zur Prüfung als ganz ausnahmsweise Massnahme aufgefasst wurde und gewöhnlich einer lebhaften Diskussion rief.

§ 30. Es ist eine Bestimmung über die Fassung des Protokolles der Kommissionen beigelegt.

§ 34 und 35. Das Bureau des Grossen Rates und das Präsidium des Regierungsrates sollen in der ordentlichen Aprilsitzung, statt wie bisher im März, gewählt werden.

Die im alten Reglement vorgesehenen Wahlen des Regierungsrates und Ständerates sind zufolge der neuen Verfassung weggefallen.

§ 39. Die Prüfung der Verwaltungsberichte und Rechnungen soll früher stattfinden als bisher, weshalb die Fristen für Einreichung und Berichterstattung vorgezogen sind.

§ 40. In gleicher Weise soll die Beratung des Budgets in der Weise gefördert werden, dass die Beschlussfassung über dasselbe im Januar erfolgen kann. Ein korrekter Geschäftsgang erfordert durchaus diese Änderungen.

§ 41. Auch die Behandlung der Nachtragskredite und der Budgetüberschreitungen sollte in Anlehnung an § 40 der neuen Verfassung bestimmter normiert werden, und zwar sind besondere Bestimmungen zu treffen, je nachdem es sich um Beträge handelt, die in die Kompetenz des Regierungsrates fallen oder dieselbe überschreiten.

§ 43. Die Vorschrift, dass ein Anzug nur „in unabgeänderter Form“ überwiesen werden könne, ist gestrichen, da dieselbe einer materiell richtigen Behandlung der Anzüge oft störend entgegentritt. Ferner ist jedem Mitglied des Grossen Rates das Recht gewahrt, einen Anzug wieder aufzunehmen, welcher vom Anzugsteller während der Beratung zurückgezogen wird.

§ 44. Die neue Redaktion unterscheidet zwischen Initiativbegehren zur Verfassungsrevision und solchen für Gesetzesrevision, im Anschlusse an die verfassungsgemässen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 45. Die Bestimmungen über Petitionen, Rekurse und Adressen sind auseinandergehalten und für Behandlung derselben, namentlich der Beschwerden, ein rascheres Verfahren eingeführt, um einem Übelstande abzuhelpen, der sich längst fühlbar gemacht hat. Dagegen haben wir es nicht für zweckmässig erachtet, eine besondere Rekurskommission, getrennt von der Petitionskommission, vorzuschlagen, da eine solche in unsere konstitutionelle Organisation nicht passt.

§ 53. Für Gesetzesvorlagen ist eine zweite Beratung obligatorisch erklärt und zwar soll dieselbe erst in einer folgenden Sitzung stattfinden, nachdem der Regierungsrat, oder, falls eine Grossratskommission die Vorlage gemacht hat, die letztere einen neuen Bericht erstattet hat. Eine solche zweite Beratung bietet grössere Garantie für eine sorgfältige Behandlung der Gesetze. Dazu kommt noch die redaktionelle Bereinigung derselben durch die Redaktionskommission nach der zweiten Beratung.

§ 57. Die Ordnungsanträge sollen künftig nicht gleichzeitig mit den Hauptanträgen diskutiert werden,

sonde
durch

votum
in de
vorlie
meide

wegfa
angev
ist n
eine
event

tung
auf d
regler

Mitg
Pl. W
Dr. K
Prof.
Rudolf
Dr. P
Adolf
Eugen

sondern es sind dieselben zum voraus zu erörtern und durch besondere Abstimmung zum voraus zu erledigen.

§ 58. Die Referenten sind zu einem Eröffnungsvotum nur noch berechtigt und nicht mehr verpflichtet, in der Meinung, dass in Fällen, wo gedruckte Berichte vorliegen, einlässliche reproduzierende Voten zu vermeiden seien.

§ 64. Coordinirte Abstimmungen sollen künftig wegfallen, da ein Bedürfnis für diesen höchst selten angewendeten Abstimmungsmodus nicht besteht. Es ist möglich, alle sich bietenden Fragen, für welche eine coordinirte Abstimmung zulässig wäre, auch in eventueller Abstimmung sachlich richtig zu bereinigen.

Am Schlusse unserer summarischen Berichterstattung angelangt, beehren wir uns, Ihnen das Eintreten auf die artikelweise Beratung des revidirten Grossratsreglementes zu beantragen.

Basel, den 4. Juli 1891.

Namens der Kommission:

Der Präsident:

Pl. Weissenbach.

Der Sekretär:

Dr. Paul Scherrer.

Mitglieder der Kommission sind:

Pl. Weissenbach, Präsident.

Dr. Karl Burckhardt-Burckhardt.

Prof. Ed. Hagenbach-Bischoff.

Rudolf Sarasin-Stehlin.

Dr. Paul Scherrer, Sekretär.

Adolf Stalder.

Eugen Wullschleger.

Entwurf

zu einem

Grossratsreglement.



Grossratsreglement.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt in Ausführung von § 41 der Verfassung vom 2. Dezember 1889 und unter Aufhebung des Grossratsreglements vom 19. März 1877, sowie der Grossratsbeschlüsse vom 24. November 1879 betreffend Abänderung von § 41 des Grossratsreglements und vom 22. Oktober 1883 betreffend die Staatsschreiberstelle hat beschlossen, was folgt:

I. Versammlung des Grossen Rates und Allgemeines.

§ 1.

Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen. Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicher Weise neun mal des Jahres und zwar jeweilen am zweiten Montag der Monate Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Oktober, November und Dezember.

Ausserordentlicher Weise versammelt sich derselbe überdies:

1. wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet,
3. wenn 30 Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangen (Verfassung § 37).

§ 2.

Amtsjaar. Das Amtsjahr beginnt mit dem 1. Mai.

— 14 —

§ 3.

Ort der Versammlung. Die Versammlungen finden in dem hiezu bestimmten Sitzungssaal im Rathaus statt.

§ 4.

Einladung. Die Einladung zur Versammlung erlässt der Präsident und zwar für ordentliche und, sofern es möglich, auch für ausserordentliche Sitzungen durch das Kantonsblatt und überdies durch Versendung einer gedruckten Einladung mit Angabe des Geschäftsverzeichnisses und der in der vorhergehenden Sitzung gefassten, die Tagesordnung betreffenden Beschlüsse.

§ 5.

Geschäftsverzeichnis. Das Geschäftsverzeichnis soll alle beim Präsidenten neu eingegangenen, sowie dem Grossen Rate schon vorgelegten noch nicht erledigten Geschäfte enthalten und wird vom Präsidenten mit Hilfe der Staatskanzlei entworfen. Zu diesem Behufe sind alle Eingaben an den Grossen Rat, ob dieselben von Behörden oder von Privaten herrühren, rechtzeitig und mit den gehörigen Unterschriften oder mit einem entsprechenden Begleitschreiben versehen, dem Präsidenten zuzustellen. Gegenstände, die nach dem Druck des Geschäftsverzeichnisses an den Präsidenten gelangen, können nachträglich in der Sitzung auf das Geschäftsverzeichnis gesetzt werden.

§ 6.

Beginn und Dauer der Sitzungen. Die Sitzungen beginnen nachmittags 2 Uhr und dauern so lange, bis der Präsident mit Zustimmung der Versammlung die Sitzung als beendet erklärt.

Erforderlichenfalls kann zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte die Sitzung abgebrochen und an einem andern Nachmittag fortgesetzt werden.

§ 7.

Sitze. Der Präsident und dessen Statthalter sitzen im Saal obenan; die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Quartiere resp. Gemeinden.

§ 8.

Amtssprache und Anrede. Die Mitglieder des Grossen Rates können nur an den ihnen angewiesenen Plätzen reden. Die Amtssprache ist deutsch und die Anrede lautet: «Herr Präsident, meine Herren!»

§ 9.

Verantwortlichkeit für Äusserungen. Die Mitglieder der Versammlung sind für ihre Äusserungen bei den Beratungen nur dem Grossen Rate selbst verantwortlich.

§ 10.

Öffentlichkeit. Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich. (Verfassung § 34.)

Den Zuhörern wird eine hiezu eingerichtete Tribüne eingeräumt.

Der Präsident des Grossen Rates hat für Handhabung der Ordnung und Stille unter den Zuhörern Vorsorge zu treffen. Er kann nötigenfalls einzelne Personen ausweisen oder auch die Tribüne ganz räumen lassen.

Berichterstatter öffentlicher Blätter, die einen besonderen Platz zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch dem Präsidenten einzugeben. Demselben kann nur entsprochen werden, wenn die Blätter sich bereit

erklären, kurz gefasste Berichtigungen vom Präsidenten oder von Votanten in ihren Spalten unentgeltlich aufzunehmen.

§ 11.

Beschlussfähigkeit. Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich. (Verfassung § 35.)

§ 12.

Namensaufruf und Sitzungsversäumnisse. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich rechtzeitig schriftlich beim Präsidenten zu entschuldigen.

Der Präsident macht von den eingegangenen Entschuldigungen zu Handen des Protokolls Anzeige.

Am Anfange jeder Sitzung wird das Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder abgelesen und die Abwesenden werden im Protokoll vorgemerkt.

So oft die Zahl der Anwesenden unter die zur Verhandlungsfähigkeit erforderliche herabsinkt, lässt der Präsident einen zweiten Namensaufruf vornehmen.

§ 13.

Austritt. Ein Mitglied des Grossen Rates ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) nur im Fall von persönlichen Begehren und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Komm
selbst,

Million
zehnte
weg.
Geran
berate

Entsc
eine
im al
tritt i

so kü
oben
über
Teil
hinge

für je
beiw
geld
mein

beim
nicht

Bei Beteiligung einer Aktiengesellschaft, bezw. Kommanditaktiengesellschaft sind nur die Aktionäre selbst, nicht deren Verwandte im Austritt.

Wenn jedoch das Aktienkapital wenigstens zehn Millionen Franken und die Zahl der Aktien wenigstens zehntausend beträgt, so fällt jeder Austritt der Aktionäre weg. Dagegen haben die Direktoren, Verwaltungsräte, Geranten und Angestellten einer Aktiengesellschaft nur beratende Stimme.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen. (Gesetz betreffend den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, Teil nehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 14.

Sitzungsgeld. Die Mitglieder aus der Stadt erhalten für jeden Sitzungstag, an welchem sie dem Grossen Rate beiwohnen, sowie für jede Kommissionssitzung ein Taggeld von drei Franken, diejenigen aus den Landgemeinden ein solches von fünf Franken.

Kein Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder, welche beim ersten Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer halben Stunde nach Beginn der

— 18 —

Sitzung sich beim Sekretär melden, sowie diejenigen, welche bei einem weiteren Namensaufruf abwesend sind.

§ 15.

Abweichungen vom Reglement. Abweichungen von diesem Reglement können vom Grossen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

II. Bureau, Kanzlei, Bedienung.

§ 16.

Bureau. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und drei Beisitzern.

§ 17.

Präsident. Der Präsident, oder in Verhinderungsfällen der Statthalter, leitet die Geschäfte und Verhandlungen; er wacht über die genaue Befolgung des Reglementes, sowie über die Handhabung der äusseren und inneren Ordnung und die Erhaltung des parlamentarischen Anstandes; er kann zu diesem Zwecke die nötig werdenden Verfügungen treffen.

Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen. Erhebt derselbe Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

Wenn Präsident oder Statthalter wegen Krankheit oder Abwesenheit der Versammlung nicht beiwohnen können, so wird einer der Beisitzer oder im Verhinderungsfall ein sonstiges Mitglied auf Vorschlag des Präsidenten zum Statthalter ernannt.

§ 18.

Kanzlei. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden von zwei Sekretären besorgt, welche der Grosse Rat jeweilen nach stattgehabter Gesamterneuerung ernannt; als Sekretäre können Regierungsbeamte verwendet werden.

Die Entschädigung für die Sekretäre wird festgesetzt wie folgt:

- a) für eine Grossratssitzung bezieht der erste Sekretär ein Taggeld von Fr. 20. — und der zweite Sekretär ein solches von Fr. 10. —.
- b) für Kommissionssitzungen beziehen die Sekretäre ein Taggeld von je Fr. 10. —.

§ 19.

Protokoll. Der I. Sekretär oder in Verhinderungsfällen der II. Sekretär führt das Protokoll. Dasselbe soll enthalten: Die Gegenstände der Verhandlung mit Inbegriff der vorgelegten Ratschläge, Gesetzesentwürfe, Gutachten und Berichte; ferner die in Abstimmung fallenden Anträge, die Beschlüsse darüber, und sobald individuelle Stimmenzählung vorgenommen wurde, die Anzahl und bei Namensaufruf die Namen der abgegebenen Stimmen.

Das Protokoll liegt im Konzept vom zweiten bis zum fünften Tag nach jeder Sitzung den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf der Staatskanzlei offen und der erste Sekretär nimmt etwaige Wünsche für Berichtigungen entgegen; darauf wird es dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, und falls dieser mit den vorgelegten Berichtigungen nicht einverstanden ist, so entscheidet in der nächsten Sitzung die Versammlung.

— 20 —

Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

Die Grossratsprotokolle stehen jederzeit den Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates zur Einsichtnahme offen.

§ 20.

Verzeichnisse des Sekretariates. Der I. Sekretär führt genaue Verzeichnisse über die vom Grossen Rate getroffenen Wahlen, sowie über alle unerledigten Geschäfte und Aufträge.

Das letztgenannte Verzeichnis ist den Mitgliedern des Grossen Rates jeweilen auf die ordentliche Aprilsitzung gedruckt zuzustellen.

Sämtliche Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Sekretariat auf.

§ 21.

Form und Publikation der Gesetze und Beschlüsse. Der I. Sekretär besorgt ferner nach Anleitung des Präsidenten das Nötige in Bezug auf die Abfassung, Mitteilung und Publikation der Beschlüsse.

Die Gesetze, die Beschlüsse und die Wahlen des Grossen Rates werden im Kantonsblatt publiziert; sie beginnen mit den Worten: «Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt» und tragen die Unterschrift des Präsidenten und des ersten bzw. zweiten Sekretärs.

§ 22.

Bedienung. Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate die zur Bedienung nötigen Weibel zur Verfügung. Dieselben stehen unter dem Befehl des Präsidenten.

III. Regierungsrat, Kommissionen.

§ 23.

Ratschläge. Der Regierungsrat gibt seine Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen mit den dazu gehörenden Ratschlägen dem Grossratspräsidenten ein; sie werden ausserdem, sobald es sich um Gesetzesentwürfe und wichtige Beschlüsse handelt, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt.

§ 24.

Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Vertretung seiner Vorlagen im Grossen Rat ernennt der Regierungsrat einen Berichterstatter aus seiner Mitte.

§ 25.

Erledigung von Aufträgen. Der Regierungsrat hat über die zur Beratung ihm überwiesenen Gegenstände und sonstigen Aufträge beförderlichst Bericht zu erstatten und über die unerledigten Rückstände in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres einen gedruckten Bericht vorzulegen.

§ 26.

Befugnisse der Regierungsratsmitglieder. Die Mitglieder des Regierungsrates haben im Grossen Rate beratende Stimme (Verf. § 43); es werden ihnen besondere Plätze angewiesen, und sie stehen bezüglich des Votirens und des Antragstellens den Mitgliedern des Grossen Rates gleich.

§ 27.

Ständige Grossratskommissionen. Die ständigen Grossratskommissionen sind:

1. die Wahlprüfungskommission, zur Prüfung der Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat;
 2. die Prüfungskommission; dieselbe hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, des Appellationsgerichtes und der Behörden der Landeskirchen, sowie die Staatsrechnung und die übrigen dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen und ist berechtigt, bei den betreffenden Stellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen, sowie die öffentlichen Kassen zu revidiren;
 3. die Budgetkommission, zur Prüfung des Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben;
 4. die Petitionskommission, zur Berichterstattung und Antragstellung über die ihr zugewiesenen Petitionen und Rekurse;
 5. die Redaktionskommission, zur redaktionellen Bereinigung der durchberathenen Gesetze. Diese Kommission ist nicht befugt, materielle Änderungen an den Schlussnahmen des Grossen Rates vorzunehmen; wenn sich Widersprüche in einer Vorlage ergeben sollten, die nach der Ansicht der Kommission materielle Änderungen nötig machen, so erstattet sie darüber dem Grossen Rate Bericht.
- Die in Ziff. 1 und 5 genannten Kommissionen bestehen aus fünf, die übrigen aus sieben Mitgliedern.

tigen
mit

Regi
über
die V
zune
ders
es d
Bür

Kon
Rat
trag
selb

kön
ode
trag

Reg
ledi
sch

mis

— 23 —

§ 28.

Spezialkommissionen. Zur Vorberatung von wichtigen Vorlagen stellt der Grosse Rat Spezialkommissionen mit oder ohne nähere Weisungen auf.

Diese Kommissionen werden dem Referenten des Regierungsrates Gelegenheit geben, sich in ihrer Mitte über die Regierungsvorlage auszusprechen. Sie haben die Wünsche der Mitglieder des Grossen Rates entgegenzunehmen und sollen in wichtigen Fällen zur Eingabe derselben einladen. Eine solche Einladung kann, wenn es die Kommission für passend erachtet, auch an die Bürgerschaft erlassen werden.

§ 29.

Wahl der Kommissionen. Die Wahl der sämtlichen Kommissionen und ihrer Präsidenten kann der Grosse Rat entweder selbst vornehmen oder dem Bureau übertragen; auch kann er in einzelnen Fällen das Bureau selbst als Spezialkommission bezeichnen.

§ 30.

Sekretariat der Kommissionen. Die Kommissionen können das Sekretariat entweder einem ihrer Mitglieder oder einem der Sekretäre des Grossen Rates übertragen.

Für die Sitzungen der Kommissionen wird in der Regel ein summarisches Protokoll geführt, welches lediglich die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

§ 31.

Berichte und Anträge der Kommissionen. Die Kommissionen haben ihren Bericht, der Anträge der Kom-

mission und auch Minderheits-Anträge enthalten kann, mit möglichster Beförderung dem Präsidenten des Grossen Rates einzugeben. Der Bericht kann ausserdem, wenn es die Kommission zweckmässig findet, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt werden.

§ 32.

Berichterstatter der Kommissionen. Die Kommissionen ernennen eines ihrer Mitglieder zum Bericht-erstatler im Grossen Rat.

IV. Behandlung der Geschäfte.

§ 33.

Tagesordnung. Die Tagesordnung wird auf Grund der sie betreffenden, am Ende der vorhergehenden Sitzung gefassten Beschlüsse und des vorliegenden Geschäftsverzeichnisses vom Präsidenten am Anfang der Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Dabei ist es jedem Mitglied gestattet, Abänderungen zu beantragen; doch können die in einer frühern Sitzung gefassten Beschlüsse nur mit zwei Dritteln der Stimmen abgeändert werden.

Die von der Versammlung genehmigte Tagesordnung ist im Sitzungslokal anzuschlagen, und es darf nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden davon abgewichen werden.

§ 34.

Wahl des Bureaus. In der ordentlichen Aprilsitzung oder im Jahr der periodischen Erneuerungswahlen in

der L
das
letzte
lange
dente

Stattl
Stell

Regi
wen
orde
Präs
rates
antri

wed

kom
gleich
von
Peti
der
drei

dem
an
Bef

en kann,
ten des
ausser-
det, den
ugestellt

der konstituierenden Sitzung wählt der Grosse Rat für das folgende Jahr das Bureau aus seiner Mitte. Im letztern Falle führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Kommis-
Bericht-

Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar. (Verfassung § 36.)

§ 35.

f Grund
ehenden
egenden
ang der
vorge-

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates. In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der ordentlichen Aprilsitzung wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr mit Amtsantritt am 1. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.

§ 36.

erungen
Sitzung
timmen

Tages-
es darf
er An-

Wahl der ständigen Kommissionen. Die Prüfungskommission und die Budgetkommission werden in der gleichen Sitzung wie das Bureau auf eine Amtsdauer von einem Jahre, die Wahlprüfungskommission, die Petitionskommission und die Redaktionskommission in der konstituierenden Sitzung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 37.

sitzung
den in

Andere Wahlen. Andere Wahlen, die laut Gesetz dem Grossen Rate zukommen, und insbesondere Wahlen an erledigte Stellen sind in der Regel mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

— 26 —

§ 38.

Vorlagen des Regierungsrates. Die Vorlagen des Regierungsrates werden nicht in der gleichen Sitzung, in der sie eingegeben werden, behandelt; sie werden zur Kanzlei gelegt, um in einer folgenden Sitzung in Beratung gezogen zu werden.

Eine Ausnahme bilden Anträge auf Erteilung des Bürgerrechts und Gegenstände, die zu nochmaliger Beratung zurückgewiesen waren; diese werden, wenn der Grosse Rat nicht anders darüber beschliesst, in der gleichen Sitzung behandelt.

§ 39.

Verwaltungsberichte und Rechnungen. Verwaltungsberichte und Rechnungen über das verflossene Jahr sollen dem Präsidenten des Grossen Rates bis zur ordentlichen Maisitzung des nächstfolgenden Jahres eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dieselben sofort an die Prüfungskommission und diese hat spätestens bis zur ordentlichen Oktobersitzung den Bericht darüber einzugeben.

Dieser Bericht wird dem Grossen Rat mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

Anträge, die bei der Behandlung der Berichte und Rechnungen in betreff verschiedener Punkte der Verwaltung von der Kommission oder von Grossratsmitgliedern gestellt werden, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann vorerst der Grosse Rat dieselben nur dem Regierungsrat, resp. dem Appellationsgericht,

zur Be
einer

vor d
denter

Budge

stens
Rates

Rate

der K

werde

kann

träge

bezüg

sind s

vorers

überw

Komp

begeh

Jahre

komm

und l

Regie

trägt

zur Berichterstattung überweisen oder darüber in irgend einer Form zur Tagesordnung schreiten.

§ 40.

Budget. Das Budget für das folgende Jahr soll vor der ordentlichen Sitzung im November dem Präsidenten des Grossen Rates eingegeben werden.

Der Präsident übermittelt dasselbe sofort der Budgetkommission zur Vorberatung.

Die Budgetkommission hat ihren Bericht spätestens am 31. Dezember den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zuzustellen.

Das Budget soll im Monat Januar vom Grossen Rate behandelt werden.

Anträge, die bei der Behandlung des Budgets von der Kommission oder von Grossratsmitgliedern gestellt werden, sind sogleich in Beratung zu ziehen; doch kann eine definitive Beschlussfassung über solche Anträge nur dann sofort erfolgen, wenn schon darauf bezügliche Regierungsanträge vorliegen; andernfalls sind sie, wenn nicht Tagesordnung beschlossen wird, vorerst dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

§ 41.

Budget- und Kreditüberschreitungen. Über die Kompetenz des Regierungsrates hinausgehende Kreditbegehren, welche im Voranschlag des betreffenden Jahres nicht enthalten sind, werden sofort der Budgetkommission des betreffenden Jahres zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen, insofern nicht vom Regierungsrat die Dringlichkeit der Behandlung beantragt und vom Grossen Rate beschlossen wird.

Dasselbe gilt für Kreditüberschreitungen, welche den Betrag von Fr. 15,000 übersteigen.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung der Überschreitungen des Voranschlags und der Grossratskredite, welche den Betrag von Fr. 15,000 nicht übersteigen, sind vor der ordentlichen Dezembersitzung dem Präsidenten des Grossen Rates einzugeben. Sie werden in dieser Sitzung dem Grossen Rate vorgelegt und werden, wenn nicht in der gleichen Sitzung sofortige Behandlung beantragt und beschlossen wird, an eine Kommission gewiesen, welche auf eine folgende Sitzung darüber zu berichten hat.

§ 42.

Vorlagen der Spezialkommissionen. Die Vorlagen der Spezialkommissionen können je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung sofort in Beratung gezogen oder sie können zur Kanzlei gelegt werden.

Wenn eine Spezialkommission die ihr zugewiesene Regierungsvorlage abgeändert hat, so wird, wenn nicht der Grosse Rat anders beschliesst, die von der Grossratskommission vorgeschlagene Redaktion der Beratung zu Grunde gelegt.

§ 43.

Anzüge. Anzüge oder Vorschläge, welche Behandlung und Beschlussnahme in betreff eines neuen, nicht schon ohnedies vorliegenden Gegenstandes bezwecken, können von jedem einzelnen Mitgliede des Grossen Rates gestellt werden; sie sind dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mit Unterschrift einzugeben, und dieser teilt dieselben vor Festsetzung der Tagesordnung der Versammlung mit.

Dauert eine Sitzung mehr als einen Tag, so können an jedem folgenden Tage in gleicher Weise Anzüge gestellt werden.

Sie werden zur Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung zur Kanzlei gelegt.

Bei der ersten Beratung kann der gestellte Anzug nur mit oder ohne nähere Bezeichnung des Auftrags einer Vorberatung zugewiesen, oder es kann darüber mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung geschritten werden. Durch die Zuweisung zur Vorberatung sowie durch die Erteilung eines darauf bezüglichen Auftrags ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Regierungsrates oder der Grossratskommission und deren Anträge vorliegen, findet die zweite einlässliche Beratung und Beschlussnahme statt, wobei es dann jedem Mitgliede gestattet ist, Gegenanträge und Abänderungsanträge zu stellen.

Zieht der Anzugsteller einen Anzug vor oder während der ersten Beratung zurück, so kann derselbe von jedem andern Mitgliede des Grossen Rates aufgenommen werden.

§ 44.

Initiativbegehren. Initiativbegehren werden nicht sofort bei der Vorlage in Beratung gezogen, sondern auf die nächstfolgende Sitzung zur Kanzlei gelegt und sodann, sofern es sich um eine Verfassungsrevision handelt, nach Anleitung der §§ 28 und 54 der Verfassung, und sofern es sich um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder Grossratsbeschlusses handelt, nach Anleitung des Gesetzes betreffend das Ver-

fahren bei Ausübung der Initiative vom 16. November 1875 behandelt.

§ 45.

Petitionen, Rekurse und Adressen. Petitionen, Beschwerdeschriften gegen administrative Verfügungen (Rekurse) und Zuschriften (Adressen), die an den Grossen Rat von Privaten oder von solchen Behörden gelangen, die nicht laut Verfassung oder Gesetz mit dem Grossen Rate in Verkehr stehen, sollen dem Präsidenten spätestens am vorletzten Tag vor Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.

Petitionen, welche nicht einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, und Rekurse werden vom Präsidenten, erstere nach Eingang, letztere nach Einholung eines Gutachtens des Regierungsrates, der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, und es wird hievon dem Grossen Rate in seiner nächsten Sitzung Kenntnis gegeben.

Petitionen, welche einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand betreffen, sollen, sofern nicht sofortige Verlesung verlangt wird, bei der Behandlung des betreffenden Gegenstandes verlesen und behandelt werden.

Zuschriften werden in der nächsten Sitzung verlesen.

Bei Rekursen ist sofort zu Handen der Petitionskommission ein Gutachten des Regierungsrates einzuholen. Dasselbe, das auch Anträge enthalten kann, wird gleichzeitig mit dem Berichte der Petitionskommission dem Grossen Rate vorgelegt.

Der Bericht der Petitionskommission kann je nach Umständen mit Zustimmung der Versammlung in der

gleich
geleg
näch
zu zi

den
geste
ganz
von
liche

den
könn
dem
lung

hat
öffn
Regi
von
verla
Fest
über
erst
Mitgl
Inter
digt,
genü
sogle
Eine

gleichen Sitzung in Beratung gezogen oder zur Kanzlei gelegt werden; Berichte über Rekurse sind in der nächstfolgenden Sitzung in erster Linie in Behandlung zu ziehen.

Petitionen und Rekurschriften sollen, falls sie den Mitgliedern des Grossen Rates nicht gedruckt zugestellt worden sind, vor der Behandlung entweder ganz oder, mit Zustimmung der Versammlung, in einem von der Petitionskommission abgefassten, den wesentlichen Inhalt wiedergebenden Auszuge verlesen werden.

Bei Rekursen kann der Grosse Rat sogleich über den materiellen Inhalt entscheiden; andere Eingaben können nur entweder wie ein Anzug behandelt oder dem Regierungsrat ohne weitere Weisung zur Behandlung und Beschlussnahme zugestellt werden.

§ 46.

Interpellationen. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, im Schosse desselben über jeden die öffentliche Verwaltung betreffenden Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen. Das Wort muss von dem Präsidenten vor der Eröffnung der Sitzung verlangt werden und wird zu Anfang derselben vor Festsetzung der Tagesordnung erteilt. Der Präsident überlässt es dem Regierungsrat, ob er gleich oder erst im Laufe der Sitzung antworten, und welchem Mitgliede er die Beantwortung übertragen will. Ist der Interpellant durch die erhaltene Auskunft nicht befriedigt, so kann er eine weitere Aufklärung verlangen; genügt ihm auch die zweite Antwort nicht, so kann er sogleich sein Anliegen in Form eines Anzuges eingeben. Eine weitere Diskussion darüber ist dann in der gleichen

Sitzung nicht zulässig, es sei denn, dass mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit des Anzuges beschlossen wird.

§ 47.

Ersatz für die Kanzleilegung. Vorlagen des Regierungsrates und der Grossratskommissionen, die wenigstens drei Wochen vor der nächstfolgenden Grossrats-sitzung, mit dem Datum der Zusendung und dem ausdrücklichen Wunsche sofortiger Behandlung versehen, sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden sind, werden gleich solchen betrachtet, die schon bei der Kanzlei gelegen haben.

§ 48.

Dringlichkeit. In allen Fällen, wo das Reglement die Kanzleilegung vorschreibt, kann auf Antrag des Regierungsrates, einer Kommission oder eines Mitgliedes des Grossen Rates und nach darüber stattgehabter Beratung, mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Dringlichkeit beschlossen werden; es ist dann der Gegenstand noch in der nämlichen Sitzung zu behandeln.

V. Form der Beratung.

§ 49.

Verlesung der Vorlagen. Die Vorlagen des Regierungsrates und der Kommissionen, die zur Kanzlei gelegt werden, sollen, wenn der Grosse Rat nicht anders beschliesst, nicht sogleich, sondern erst vor deren Behandlung verlesen werden; sind jedoch dieselben gedruckt den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden, so findet, wenn nicht anders beschlossen wird, gar keine Verlesung statt.

einer
Gesam

ledig
antr
ob se
eine

Vorl
oder
Para
meir
Very
weis
besc
zutru

samm
Vors
Gros
Stim
(in
oder
sond
beha

in

§ 50.

Gesamtberatung. Besteht eine Vorlage nur aus einem unzertrennlichen Antrage, so findet nur eine Gesamtberatung und am Schluss die Abstimmung statt.

Vor der definitiven Abstimmung, d. h. nach Erledigung der Ordnungsanträge und der Abänderungsanträge, ist darüber zu beraten und zu beschliessen, ob sogleich die definitive Abstimmung oder vorher noch eine zweite Beratung stattfinden soll.

§ 51.

Allgemeine und artikelweise Beratung. Zerfällt die Vorlage in mehrere Artikel, d. h. enthält sie verschiedene oder teilbare Anträge oder mehrere Abschnitte und Paragraphen, so wird zuerst eine Beratung im allgemeinen gehalten; wird dabei nicht in irgend einer Form Verwerfung des Ganzen oder Rückweisung oder Überweisung an den Regierungsrat oder an eine Kommission beschlossen, so ist dann auf artikelweise Beratung einzutreten.

§ 52.

Beratung in globo. Ausnahmsweise kann die Versammlung nach stattgehabter allgemeiner Beratung auf Vorschlag des Regierungsrates oder einer vorberatenden Grossratskommission mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschliessen, eine solche Vorlage ungetrennt (in globo) oder nach beliebigen grössern Abschnitten oder auch nur einzelne beanstandete Punkte in besonderer Beratung und das übrige ungetrennt zu behandeln.

Soweit ungetrennte Behandlung oder Behandlung in grössern Abschnitten beschlossen ist, sind Rück-

weisungsanträge, Gegenanträge und Abänderungsanträge nur insofern zulässig, als sie das Ganze, resp. den ganzen grössern Abschnitt, betreffen.

§ 53.

Zweite Beratung und Schlussabstimmung. Nach Durchführung der artikelweisen Beratung wird darüber beraten und abgestimmt, ob für einzelne Teile oder das Ganze eine Rückweisung oder Überweisung zur redaktionellen Durchsicht oder nochmaligen Erwägung, oder eine zweite Beratung in der gleichen oder einer folgenden Sitzung stattfinden soll. Wird eine zweite Beratung nicht beschlossen oder hat dieselbe stattgefunden, so findet immer noch die Schlussabstimmung über Annahme oder Nichtannahme des Ganzen statt.

Bei Gesetzesvorlagen hat eine zweite Beratung jedenfalls stattzufinden und zwar erst in einer folgenden Sitzung, nachdem der Regierungsrat bzw. die betreffende Grossratskommission einen neuen sachbezüglichen Bericht erstattet hat.

Ebenso gehen alle Gesetzesvorlagen nach der Schlussabstimmung ohne weiteres zur redaktionellen Durchsicht an die Redaktionskommission.

§ 54.

Wortbegehren. Bei jeder Beratung, wenn nicht durch das Reglement die Diskussion untersagt ist, haben die Mitglieder das Recht, das Wort zu begehren, und es ist ihnen dasselbe in der Reihenfolge, in der es verlangt worden ist, zu erteilen. Jedoch darf ein Mitglied in der nämlichen Beratung nicht mehr als zweimal sprechen.

ingsanträge
resp. den

Wer das Wort ergreifen will, soll sein Begehren stehend an den Präsidenten richten.

In Fällen, wo Anstand obwaltet, wer unter mehreren Mitgliedern früher das Wort begehrt habe, steht der Entscheid dem Präsidenten zu.

§ 55.

ig. Nach
d darüber
oder das
ur redak-
ung, oder
er folgen-
Beratung
nden, so
Annahme

Antragstellen. Es ist ferner innerhalb der vom Reglement gegebenen Beschränkungen jedem Mitglied gestattet, auf den in Beratung liegenden Gegenstand bezügliche Gegenanträge, Abänderungsanträge und Ordnungsanträge zu stellen; dieselben sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzugeben.

Wird ein Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann er von einem andern Mitgliede aufgenommen werden.

§ 56.

Beratung
er folgen-
die be-
ichbezüg-

Ordnungsanträge. Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf Rückweisung, auf Überweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen.

§ 57.

nach der
ationellen

Reden des Referenten und Anzugsellers. Bei der Beratung von Regierungsvorlagen, Kommissionsberichten oder Anzügen ist der Referent bzw. Anzüger zu einem Eröffnungs- und einem Schlussvotum berechtigt.

nn nicht
st, haben
en, und
n der es
darf ein
mehr als

Das Recht zum Schlussvotum verbleibt ihm stets, auch wenn nach ihm wiederum das Wort verlangt oder wenn Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

— 36. —

Ausserdem kann derselbe gleich jedem andern Mitgliede während der nämlichen Beratung zweimal das Wort begehren, und zwar ist ihm dasselbe in jedem Zeitpunkt der Beratung, jedoch ohne Unterbrechung eines Sprechenden vorzugsweise zu erteilen.

§ 58.

Reden des Präsidenten. Der Präsident kann gleich jedem andern Mitgliede in einer und derselben Beratung nicht mehr als zweimal sprechen. Diese Beschränkung bezieht sich aber für ihn nicht auf Fälle, in welchen er zur Handhabung der Ordnung während der Beratungen, zur Erhaltung des parlamentarischen Anstandes, zur Eröffnung oder Beleuchtung von Reglementsfragen oder von Fragen der Tagesordnung und dergleichen zu sprechen sich veranlasst sieht.

§ 59.

Schluss der Beratung. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Auch ist die Versammlung jederzeit befugt, auf den schriftlich dem Präsidenten eingegebenen Antrag von fünf Mitgliedern, den Schluss der Beratung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu beschliessen.

Bevor über den Schlussertrag abgestimmt wird, soll der Präsident den zum Wort angemeldeten Mitgliedern, die in der vorliegenden Beratung noch nicht gesprochen haben, dasselbe erteilen.

Präs
schlä
dieseEinv
ansczuer
eigen
auf
(Ordantr
vor
stim
eine
antr
denin d
zu d
und
dass
abäu
antr

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 60.

Fragestellung. Vor der Abstimmung stellt der Präsident die vorliegenden Anträge zusammen und schlägt der Versammlung vor, in welcher Weise er über dieselben will abstimmen lassen.

Werden gegen die vorgeschlagene Fragestellung Einwendungen erhoben, denen sich der Präsident nicht anschliesst, so entscheidet die Versammlung.

§ 61.

Ordnungsanträge. Bei der Abstimmung werden zuerst diejenigen Anträge erledigt, deren Annahme die eigentliche Abmehrung unnötig macht, z. B. Anträge auf Ausstellung, Rückweisung, Überweisung u. s. w. (Ordnungsanträge.)

§ 62.

Eventuelle Abstimmung. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen; diese Abstimmungen sind jedoch nur eventuell, d. h. die Annahme eines Unterabänderungsantrags oder eines Abänderungsantrags erhält nur durch die Annahme des entsprechenden Abänderungsantrags oder Hauptantrags Gültigkeit.

Die eventuellen Abstimmungen können entweder in der Weise vorgenommen werden, dass jeweilen die zu demselben Hauptantrage gehörigen Unterabänderungs- und Abänderungsanträge erledigt werden, oder aber so, dass die Versammlung zuerst über sämtliche Unterabänderungs- und nachher über sämtliche Abänderungsanträge entscheidet.

— 38 —

§ 63.

Definitive Abstimmung. Dann folgt die definitive Abstimmung über die aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangenen Hauptanträge.

§ 64.

Absolutes Mehr. Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

§ 65.

Stimmgebung durch Aufstehen. Die Stimmgebung geschieht durch Aufstehen; sie findet gewöhnlich gleichzeitig statt, kann aber auf Anordnung des Präsidenten auch bankweise stattfinden.

§ 66.

Stimmen des Präsidenten. Der Präsident stimmt nicht, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid zu begründen.

§ 67.

Abzählen der Stimmen. Der Präsident entscheidet, ob das Mehr unzweifelhaft sei, oder ob eine Abzählung stattfinden soll. Ebenso muss gezählt werden, sobald ein Mitglied es verlangt.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch die zwei Sekretäre unter Aufsicht des Präsidenten.

§ 68.

Stimmen mit Namensaufruf. Der Präsident ist befugt, bei der Abstimmung den Namensaufruf anzukündigen; derselbe soll ebenfalls stattfinden, sobald fünf Mitglieder der Versammlung es schriftlich verlangen.

Rat

im
noc
Lin
geb
von

find

wer
anw
zeicdur
dieStir
inder
soll

VII. Wahlverfahren.

§ 69.

Geheimes absolutes Mehr. Die Wahlen im Grossen Rat geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

§ 70.

Verbot der Stimmgebung. Bei sämtlichen Wahlen im Grossen Rat darf ein Mitglied weder sich selbst, noch seinen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, noch seinem Bruder oder Schwager seine Stimme geben. (Gesetz betreffend den Austritt in Behörden vom 4. März 1872.)

Bei Bestellung von Kommissionen durch das Bureau findet diese Beschränkung nicht statt.

§ 71.

Stimmzähler. Wenn eine Wahl vorgenommen werden soll, so wird der Präsident aus der Mitte der anwesenden Grossräte die nötigen Stimmzähler bezeichnen.

Die Stimmzähler sammeln die Stimmen, geben durch Vermittlung des Präsidenten der Versammlung die Gesamtzahl derselben an und verlesen sie.

§ 72.

Verfahren bei Anständen. Der Präsident und die Stimmzähler haben darauf zu sehen, dass die Wahl in Ordnung vor sich gehe.

Im Fall von Anständen entscheidet in erster Instanz der Präsident, welcher auch, wenn es nötig werden sollte, eine neue Abstimmung vornehmen kann, bei

welcher jedes Mitglied auf Namensaufruf seinen Stimmzettel an dem Kanzleisch abzugeben hat. In zweiter Instanz entscheidet die Versammlung.

§ 73.

Ermittlung des Wahlergebnisses. Jeder Anwesende schreibt den betreffenden Namen auf einen Zettel. Wer die absolute Mehrheit, das heisst mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält, ist an die zu besetzende Stelle ernannt.

Verworfenne Stimmen werden als ungültig angesehen und für die Berechnung des absoluten Mehrs von der Gesamtzahl abgezogen.

Wenn das erste Scrutinium keine absolute Mehrheit ergibt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher der- oder diejenigen, welche das erste Mal am wenigsten Stimmen gehabt haben, wegfallen. Dieses ist von der Kanzlei bei Verlesung des ersten Scrutiniums anzuzeigen.

Wer im ersten Scrutinium keine Stimmen erhalten hat, kann auch in den folgenden keine erhalten.

Würde auch beim zweiten Scrutinium keine absolute Mehrheit herauskommen, so fallen wieder der- oder diejenigen aus dem vorzunehmenden dritten Scrutinium weg, welche in dem vorhergehenden am wenigsten Stimmen erhalten haben.

Wenn das dritte Scrutinium ebenfalls kein absolutes Mehr darbietet, so wird mit Beobachtung der hieoben beschriebenen Ausschlüssung zum vierten Scrutinium und so immer fortgeschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

V
die übri
erhalte
heit he
ohne
dabei
das Lo
Befind
§
Wahl
benen
das Lo

V
geschä
werde

/
Wahle
Rat be
den St

I
Zahl d
enthal
/
wähle
nicht
auf ei
§
zu wä

Stimm-
zweiter

Wenn in einem Scrutinium einer die meisten, und die übrigen in der Minderzahl jeder gleich viel Stimmen erhalten haben, ohne dass für jenen die absolute Mehrheit herausgekommen, so soll noch eine Abstimmung ohne Ausschliessung vorgenommen und, im Fall sich dabei das gleiche Resultat wieder ergeben würde, durch das Los einer von den in der gleichen Minderzahl Befindlichen ausgeschlossen werden.

esende
l. Wer
e Hälfte
etzende

gesehen
on der

Sollte sich der Fall ereignen, dass in der letzten Wahl die Stimmen zwischen den zwei wählbar gebliebenen Personen gleich geteilt wären, so entscheidet das Los.

§ 74.

Mehr-
nimmug
welche
haben,
lesung

Verbot der Ablehnung. Vor Beendigung des Wahlgeschäfts darf die betreffende Stelle nicht abgelehnt werden.

§ 75.

erhalten
.
e abso-
r- oder
tinium
igsten

Listenscrutinium. Wenn mehrere gleichartige Wahlen zugleich zu treffen sind, so kann der Grosse Rat beschliessen, dass einige Namen mit einander auf den Stimmzettel geschrieben werden (Listenscrutinium).

Das absolute Mehr wird dann ermittelt nach der Zahl der Zettel, die wenigstens einen gültigen Namen enthalten.

abso-
g der
ierten
e abso-

Enthält ein Zettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschüssenden nicht gezählt. Wiederholungen des gleichen Namens auf einem Zettel zählen nur einmal.

Sollten bei diesem Wahlakt mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit der Stimmen auf

— 42 —

sich vereinigen, so entscheidet das relative Mehr oder bei Gleichheit der Stimmen das Los.

Bei diesem Verfahren kann der Grosse Rat die Ermittlung des Wahlergebnisses dem Bureau überlassen.

Basel, den

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Der I. Sekretär: